

BNA-Mitteilung an die Vogelringbezieher für das Zuchtjahr 2013



Verbraucherministerium leitet die Endbürokratisierung bei den Sittich- und Papageienliebhabern ein

Nachdem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) die Verbände über die beabsichtigte Aufhebung der Psittakose-Verordnung informiert hat, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am Freitag, dem **21. September 2012**, der Aufhebung der Psittakose-Verordnung zugestimmt. Der BNA begrüßt diesen Schritt in die richtige Richtung hin zu einer Endbürokratisierung.

Nachdem die Aufhebung der Psittakose-Verordnung im Bundesgesetzblatt auf Seite 2108 veröffentlicht wurde, ist die Psittakose-Verordnung ab dem **17.10.2012** aufgehoben.

Eine **Zucht- und Haltegenehmigung nach § 17g Tierseuchengesetz** ist noch so lange erforderlich, bis das in der Diskussion befindliche Tiergesundheitsgesetz in Kraft tritt. In dem neuen Tiergesundheitsgesetz ist der bisherige § 17g nicht mehr aufgeführt.

Der BNA empfiehlt allen Haltern und Züchtern von Psittaciden, die nicht in der Anlage 6 der Bundesartenschutz-Verordnung aufgeführt sind, eine freiwillige Kennzeichnung und Buchführung vorzunehmen.

Der BNA bietet allen Vogelhaltern über seinen Ringlieferanten www.vogelringe.net individuelle Kennzeichen/Vogelringe für nicht kennzeichnungspflichtige Vogelarten an. Sie können dort Vogelringe mit dem Kürzel Ihres Namens, Jahreszahl und fortlaufender Nummer bestellen.

Was müssen Vogelhalter nach der Aufhebung der Psittakose-Verordnung beachten?

Es gibt nur noch eine amtliche Beringung nach der Bundesartenschutzverordnung!

- **Artenschutzringe:** Betreffen alle Vogelarten, die in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind (*diese finden Sie z. B. in unserem BNA-Artenschutzbuch*).
- **Individuelle Kennzeichnung:** Vogelringe für alle **nicht kennzeichnungspflichtigen Vogelarten**, wie Wellensittiche, Glanzsittiche, **Kanarienvogel, Prachtfinken**. Diese können zukünftig mit persönlichen Daten, wie z.B. **Abkürzung des Namens** (Fritz Maier = **FM**), direkt bei unserem Ringlieferanten www.vogelringe.net bestellt werden.

Alle aktuellen Bestellscheine für die gesetzliche Kennzeichnung nach der Bundesartenschutzverordnung finden Sie auf unserer Homepage www.bna-ev.de unter **Kennzeichnung / Formulare**.

Bitte verwenden Sie ausschließlich aktuelle Bestellformulare.

Kennzeichnung mit offenen Ringen nach der BArtSchVO

Die Kennzeichnung mit offenen Ringen für gezüchtete Exemplare von nach Naturschutzbestimmungen kennzeichnungspflichtigen Vogelarten (**Anlage 6**) darf nur vorgenommen werden, wenn dies vorher mit der **zuständigen Naturschutzbehörde abgeklärt wurde**. Ohne behördliche Genehmigung darf eine Kennzeichnung mit offenen Ringen nicht vorgenommen werden. Für die Verwendung von offenen Ringen ist ausschließlich der Tierhalter verantwortlich. Gleiches gilt im Übrigen für die Kennzeichnung mit Transpondern.

Minitransponder ID 162 eine Verbesserung bei der Papageienkennzeichnung

Wenn von einer geschlossenen Beringung abgesehen wird, bedarf diese einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Erst danach kann ich eine Kennzeichnung mittels Transponder vornehmen. Der Minitransponder stellt eine deutliche Verbesserung bei der Kennzeichnung und Nachweiserbringung insbesondere bei Papageienvögel und Reptilien dar. Die Implantation eines Mikrochips darf nur von einem erfahrenen Tierarzt vorgenommen werden.

Zucht- und Haltegenehmigung

Bei Ring- und Transponderbestellungen für Sittiche und Papageien wird noch so lange eine Zucht- und Haltegenehmigung nach **§ 17g Tierseuchenverordnung** verlangt, bis das neue Tiergesundheitsgesetz in Kraft tritt.

Zahlungsmöglichkeiten / Versand

Artenschutzringe und Transponder werden per **Nachnahme** oder per **Bankeinzugsverfahren** als **Brief** versendet. **Bei beiden Versandarten haftet der Ringbezieher bei eventuellem Verlust der Sendung selbst.**

Lieferzeiten

Die Ringe werden nach Eingang der Bestellung **schnellstmöglich ausgeliefert.**

Nichtabnahme der Lieferung

Wird die Annahme der Sendung **verweigert** oder die Sendung **nicht abgeholt**, erfolgt automatisch eine **zweite Zusendung per Nachnahme**. Dabei müssen wir eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr und den nochmaligen Versand in Rechnung stellen. Wird die Lieferung wiederum nicht angenommen, wird die Angelegenheit einem Rechtsanwalt übergeben.

Fehlerhafte und nicht sorgfältig ausgefüllte Bestellformulare können nicht bearbeitet werden.

Die BNA-Geschäftsstelle hält für Sie bereit:



Ringzange klein (1), Ringzange mittel (2), Ringzange groß (3), Ringschere (4)

BNA-Artenschutzbuch
6,- € zzgl. Porto- und Versandkosten

BNA-Nachweisbuch
10,50 € zzgl. Porto- und Versandkosten

Immer wieder erhalten wir Anfragen, wie man Vogelringe in Aluminium und Kunststoff bei Verletzungen am besten entfernen kann. Mit einer Spezialschere können Sie die Vogelringe problemlos aufschneiden. Bei offenen Vogelringen empfehlen wir Ihnen eine Ringzange zu verwenden. Wir bieten Ihnen 3 verschiedene Ringzangen ab 2,0 mm. Ebenso erhalten wir immer wieder Anfragen, wie welches Tier gekennzeichnet wird. Im BNA-Artenschutzbuch sind alle Tierarten aufgelistet und leicht nachvollziehbar, was an gesetzlichen Vorschriften alles zu beachten ist.

Bestellung an die BNA-Geschäftsstelle:

_____ Stück BNA-Artenschutzbuch (Sonderpreis)	je 6,00 €
_____ Stück BNA-Nachweisbuch	je 10,50 €
_____ Stück Ringzange (klein) 2,0 bis 3,8 mm	je 20,50 €
_____ Stück Ringzange (mittel) 4,0 bis 5,5 mm	je 15,40 €
_____ Stück Ringzange (groß) ab 6,0 mm	Nicht mehr lieferbar je 23,20 €
_____ Stück Ringschere	je 10,20 €

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anschrift: BNA-Geschäftsstelle, Postfach 1110, 76707 Hambrücken

Telefon: 0 72 55 - 28 00, Fax 0 72 55 - 83 55, E-Mail: gs@bna-ev.de

Bitte geben Sie beim Schriftwechsel Ihre E-Mail-Adresse an, damit wir Sie künftig schnell über aktuelle Themen im Tier- und Artenschutz informieren können.